

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (90) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (91) 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/341A „Südliche Lommessemstraße“ in Düren-Mariaweiler
- (92) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/321 „Eldernweg“ in Düren-Rölsdorf
- (93) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8/25 „Windpark Echtz“ im Stadtteil Echtz
- (94) Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren
- (95) 9. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Dürener Service Betrieb“ vom 14.08.2012
- (96) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3/23 „Lebensmittelmarkt Renkerstraße“ in Düren-Lendersdorf
- (97) Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren (Straßenreinigungssatzung) vom 15.08.2012
- (98) 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/284 „Innenstadt“ für den Bereich des gesamten Bebauungsplanes

(90)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50304.H 535

Düren, 08.08.2012

Das an Frau Zahra Harizi, zuletzt wohnhaft in 52351 Düren, Lagerstr. 2B gerichtete Schreiben vom 03.08.2012 kann bei der Stadt Düren, City-Karree, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren, 2 Stock, Zimmer 207, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag:
gez. Nolden

(91)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Es ist beabsichtigt, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/341 A „Südliche Lommessemstraße“ in Düren-Mariaweiler für den gesamten Bereich des Bebauungsplans gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - beschleunigtes Verfahren - in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB aufzustellen.

Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Öffentlichkeit wird gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung sowie zur Äußerung gegeben.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Der Geltungsbereich zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten kann, werden zur Einsicht

vom 03.09.2012 bis 14.09.2012 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung,
52355 Düren, Am Ellernbusch 18-20, 3. Obergeschoss,
Zi. 3017, während folgender Zeiten bereit gehalten:

montags bis mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 17:00 Uhr,
freitags von 08:00 - 12:00 Uhr.

Schriftliche Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52355 Düren, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen nicht berücksichtigt werden können.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 31.07.2012

Paul Larue
Bürgermeister

(92)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Es ist beabsichtigt, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/321 „Eldernweg“ in Düren-Rölsdorf für den gesamten Bereich des Bebauungsplans gemäß § 13 a

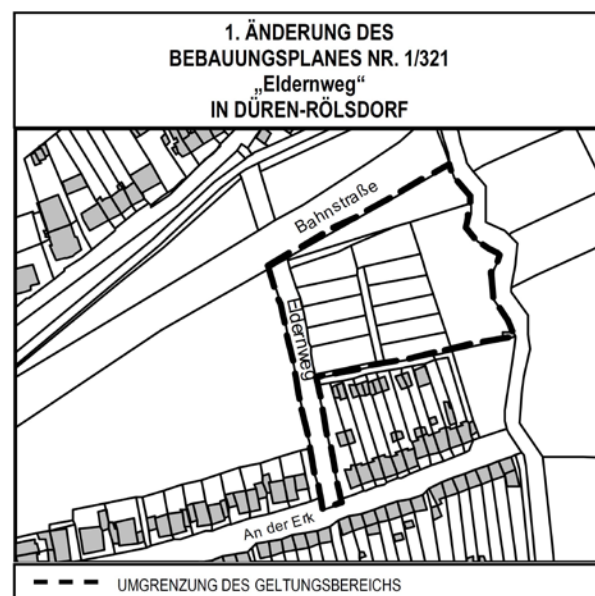
Baugesetzbuch (BauGB) - beschleunigtes Verfahren - in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB aufzustellen.

Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Öffentlichkeit wird gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung sowie zur Äußerung gegeben.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Der Geltungsbereich zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten kann, werden zur Einsicht

vom 03.09.2012 bis 14.09.2012 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung,
52355 Düren, Am Ellernbusch 18-20, 3. Obergeschoss,
Zi. 3017, während folgender Zeiten bereit gehalten:

montags bis mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 17:00 Uhr,
freitags von 08:00 - 12:00 Uhr.

Schriftliche Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52355 Düren, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen nicht berücksichtigt werden können.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

reichte Stellungnahmen nicht berücksichtigt werden können.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 31.07.2012

Paul Larue
Bürgermeister

(93)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 19.06.2012 über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beraten und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8/25 „Windpark Echtz“ im Stadtteil Echtz gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet.

Diese wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8/25 „Windpark Echtz“ im Stadtteil Echtz sowie der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes nebst Begründung, Umweltbericht und den weiteren umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit

vom 03.09.2012 bis 05.10.2012 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52355 Düren, Am Ellernbusch 18-20, 3. Obergeschoss,

Raum 3017, aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08:00 - 12:00 Uhr,
	und von 14:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags	von 08:00 - 12:00 Uhr,
	und von 14:00 - 17:00 Uhr,
freitags	von 08:00 - 12:00 Uhr.

Neben der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 2a BauGB stehen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB die folgenden umweltbezogenen Informationen zur Verfügung:

1. Ecodia 2010: Aktualisierte Ersteinschätzung der Umweltverträglichkeit im Zusammenhang mit der Ausweisung einer Vorrangzone für die Windenergienutzung im Stadtteil Echtz der Stadt Düren (Kreis Düren), Dortmund
2. Ecodia 2011: Avifaunistisches Fachgutachten zur Ausweisung einer Vorrangzone für die Windenergienutzung sowie zum Genehmigungsverfahren von sechs Windenergieanlagen auf dem Gebiete der Stadt Düren, Stadtteil Echtz (Kreis Düren), Dortmund
3. Ecodia 2011: Fachgutachten Fledermäuse zur Ausweisung einer Vorrangzone für die Windenergienutzung sowie zum Genehmigungsverfahren von sechs Windenergieanlagen auf dem Gebiete der Stadt Düren, Stadtteil Echtz (Kreis Düren), Dortmund
4. Ecodia 2011: Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil 1) mit integrierter artenschutz-rechtlicher Vorprüfung zum Genehmigungsverfahren von sechs Windenergieanlagen auf dem Gebiete der Stadt Düren, Stadtteil Echtz (Kreis Düren), Dortmund
5. Ecodia 2012: Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil 2): Kompensationsmaßnahmenplanung und Ausgleichsbilanzierung zum Genehmigungsverfahren von sechs Windenergieanlagen auf dem Gebiete der Stadt Düren, Stadtteil Echtz (Kreis Düren), Dortmund
6. Schalltechnisches Ingenieurbüro Paul Pies 2011: Immissionsprognose zu den Geräuschen von 6 geplanten Windkraftanlagen im Bereich Düren-Echtz
7. Schalltechnisches Ingenieurbüro Paul Pies 2012: Schalltechnische Immissionsprognose zu den Geräuschen von 6 geplanten Windkraftanlagen im Bereich Düren-Echtz - Nachtrag; Zusätzliche Berechnung für Immissionspunkt Echtz: Am Gieselspfad 9
8. Windtest grevenbroich gmbh 2011: Ermittlung der Schattenwurfbelastung in der Umgebung des geplanten Windparks Düren-Echtz (Bericht: SW11007B1), Grevenbroich
9. Ecodia 2012: Gutachten zum Denkmalschutz im Zusammenhang mit der Planung einer Konzentrationszone zur Windenergienutzung bei Düren-Echtz (Kreis Düren)

sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen.

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, z.B. von Bebauungsplänen. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 31.07. 12

Paul Larue
Bürgermeister

(94)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I. Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren

Der von der Betriebsleitung aufgestellte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren wurde durch die mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung am 23.05.2012 folgende Beschlüsse betreffend die Feststellung des Jahresabschlusses 2010, der Verwendung des Jahresüberschusses 2010 sowie die Entlastung des Betriebsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2010 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren gem. § 4 c) i.V.m. § 26 der Eigenbetriebsver-

ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 gefasst:

„Vorbehaltlich der Bestätigung des Jahresabschlusses 2010 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen beschließt der Rat der Stadt Düren:

- a) Der Jahresabschluss 2010, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie der Lagebericht werden in der vorgelegten Fassung mit Aktiva und Passiva in Höhe von 139.549.577,13 € und einem Bilanzgewinn in Höhe von 2.875.175,70 € festgestellt.
- b) Der unter a) festgestellten Bilanzgewinn 2010 in Höhe von 2.875.175,70 € wird an die Stadt Düren ausgeschüttet.
- c) Dem Betriebsausschuss wird gem. § 4 c) EigVO für das Wirtschaftsjahr 2010 die Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie der Lagebericht können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Stadtentwässerung Düren, Zollhausstraße 40, 52353 Düren, Zimmer 7 während der Dienstzeiten montags - freitags 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und donnerstags 14:00 Uhr - 17:00 Uhr eingesehen werden.

II. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Mit Schreiben vom 17.07.2012 wurde durch den abschließenden Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) der Jahresabschluss 2010 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren bestätigt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtentwässerung Düren. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.04.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtentwässerung Düren für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Best-

immungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 17.07.2012

GPA NRW
Im Auftrag

Manuela Gebendorfer

III. Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Düren zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 und der Bestätigungsvermerk vom 17.07.2012 zum Jahresabschluss 2010 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren werden hiermit gem. § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 i.V.m. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09.03.1981 bekannt gemacht.

Düren, den 14.08.2012

i.V.

Sievers
Erster Beigeordneter

(95)

Bekanntmachung der Stadt Düren

9. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Dürener Service Betrieb“ vom 14.08.2012

I.

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 107 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) sowie § 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 verkündet als Art. 16 des Gesetzes über ein neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt

Düren in seiner Sitzung am 08.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

Die Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Dürener Service Betrieb“ wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert

Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Fahrzeuggestaltung, Gebäudereinigung, Grünflächenpflege und Grünflächenunterhaltung mit Bestattungswesen und Forsten sowie der städtische Bauhof einschließlich der Kanal- und Gullyreinigung, der Dürener Badesees und das Hallenbad Jesuitenhof sowie die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet Düren bilden die eigenbetriebsähnliche Einrichtung und werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 14.08.2012

(Larue)

Bürgermeister

(96)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 19.06.2012 über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beraten und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/23 „Lebensmittelmarkt Renkerstraße“ in Düren-Lendersdorf und der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet.

Diese wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Neben der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 2a BauGB stehen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB die folgenden umweltbezogenen Informationen zur Verfügung: Archäologische Untersuchung, Artenschutzprüfung, Auswirkungsanalyse, Bodenuntersuchung, Gefährdungsabschätzung, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Machbarkeitsstudie zur Entwässerung, Schalltechnische Untersuchung sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen.

Der Geltungsbereich des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/23 „Lebensmittelmarkt Renkerstraße“ in Düren-Lendersdorf sowie der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplan nebst Begründung, Umweltbericht und den weiteren umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit

vom 03.09.2012 bis 05.10.2012 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52355 Düren, Am Ellernbusch 18-20, 3. Obergeschoss, Raum 3017, aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

montags bis mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 17:00 Uhr,
freitags von 08:00 - 12:00 Uhr.

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, z.B. von Bebauungsplänen. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 31.07.2012

Paul Larue
Bürgermeister

(97)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren (Straßenreinigungssatzung) vom 15.08.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S.706,1976 S.12), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Düren in der Sitzung vom 08.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis als Anlage der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren wird bezüglich der nachfolgend aufgeführten Straßen wie folgt berichtigt bzw. ergänzt:

Ortsteil	Straße	Bereich kehrbar	Zone	nicht kehrbar (A-Verzeichnis)
Bk.	An der Scheidheck	entfällt		ganz
Ni.	Gerhard-Fuß-Straße	ganz	1	Stichweg
D.	Dr.-Antonie-Krebs-Straße	entfällt		ganz
Rö.	Im Mühlenpark	ganz	1	Wendehammer nach Haus Nr.32 und Haus Nr.31 Stichstraße zu den Häusern 1 - 5
Rö.	Farbmühlenstraße	ganz	1	Weg zu Haus Nr 17 - 21
Bg.	Schieferbenden	ganz	1	alle Stichstraßen und nach Haus Nr. 78 und Nr.73
De.	Kreuzherrenstraße	ganz	1	nach Haus Nr.109 beidseitig
De.	Wieselsmaar	ganz	1	Dampfmühlenstraße bis Pfarrer-Ginnen-Straße und nach Haus Nr.22 Wendehammer
D.	Amsterdamer Straße	ganz	1	alle Stichwege von Haus Nr.55 bis Haus Nr.83 und Wendehammer mit Stichstraße nach Haus Nr.6
Le.	Industriestraße	ganz	1	
Le.	Hammerbenden	ganz	1	Flurstück 355 ./ . 26 mtr. und Wendehammer mit Flurstück 388
Bb.	Saint-Hubert-Straße	ganz	1	nach Flurstück 48 auswärts

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 15.08.2012

i.V. Sievers
Erster Beigeordneter

(98)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 19.06.2012 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - vereinfachtes Verfahren - in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/ 284 "Innenstadt" für den Bereich des gesamten Bebauungsplanes aufzustellen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird die öffentliche Auslegung für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/ 284 "Innenstadt" durchgeführt.

Das Verfahren wird gemäß § 13 BauGB - vereinfachtes Verfahren - durchgeführt, somit wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Änderung ist die Umsetzung des Vergnügungsräumenkonzeptes.

Der Geltungsbereich des Entwurfes zur Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:

4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR: 1/284 „INNENSTADT“ für den Bereich des gesamten Bebauungsplanes



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

— — — UMGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

Der Entwurf zur Bebauungsplanänderung nebst Begründung liegt in der Zeit

vom 03.09.2012 bis 05.10.2012 einschließlich

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52355 Düren, Am Ellernbusch 18-20, 3. Obergeschoss, Zi. 3017, aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 17:00 Uhr,
freitags von 08:00 - 12:00 Uhr.

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52355 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, z.B. von Bebauungsplänen. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 31.07.2012

Paul Larue
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.